

de des Landes, in dem das Beförderungsmittel zugelassen wird. Diese Bescheinigung wird als provisorische Bescheinigung mit einer Gültigkeit von — wenn erforderlich — drei Monaten behandelt;

- c) im Fall von in Serie hergestellten Beförderungsmitteln, die technische Beschreibung des zulassenden Beförderungsmittels — diese Beschreibung soll die gleichen Angaben enthalten wie die das Beförderungsmittel betreffenden beschreibenden Seiten, die im Prüfbericht erscheinen.

Wenn das Beförderungsmittel nach seiner Indienststellung in einen anderen Staat verbracht wird, kann es einer Sichtprüfung unterzogen werden, um seine Identität zu bestätigen, bevor die zuständige Behörde des Staates, in dem es zugelassen werden soll, eine Bescheinigung der Übereinstimmung ausstellt. Die Bescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie derselben ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der mit der Kontrolle beauftragten Organe vorzuzeigen. Ist jedoch das im Anhang 3 abgebildete Zulassungsschild an dem Beförderungsmittel angebracht, so ist dieses Schild als einer ATP-Bescheinigung gleichwertig anzusehen. Das Zulassungsschild ist zu entfernen, sobald das Beförderungsmittel nicht mehr den in dieser Anlage festgelegten Normen entspricht. Kann ein Beförderungsmittel nur auf Grund der Übergangsbestimmungen nach Ziffer 5 der Anlage 1 in eine Gruppe oder Klasse eingereiht werden, so ist die Gültigkeit der Bescheinigung auf den in diesen Übergangsbestimmungen vorgesehenen Zeitraum zu beschränken.

### **Anlage 1 — Anhang 2**

Abänderungen einiger Prüfberichte, abgedruckt in Dokument E/ECE/810-E/ECE/TRANS/563/Amend. 1/Rev. 1, über die auf der 43. Sitzung der Arbeitsgruppe Einvernehmen erzielt wurde.

#### **Muster Nr. 1 A und Muster Nr. 1 B**

Fünfte Zeile des Haupttextes:

Statt „Nummer der Registrierung“ soll es heißen „Registrierungsnummer“.

#### **Muster Nr. 3**

Die Überschrift des Abschnittes 2 soll heißen:

„Prüfung der Wirksamkeit der Wärmedämmung von im Dienst befindlichen Beförderungsmitteln gemäß ATP, Anlage 1 — Anhang 2 Ziffer 29 durch Sachverständige“

Nach dem Wort „Prüfstelle“ in der 2. Zeile des Haupttextes dieses Abschnittes ist das Wort „/Sachverständiger“ einzufügen.

#### **Muster Nr. 4 A und alle folgenden Muster**

Statt „Typ, Serie/Nummer“ ist zu setzen „Typ, Seriennummer“.

#### **Muster Nr. 4 B**

Nach „Wärmeverrat bei Gefriertemperatur, vom Hersteller angegeben“ soll es heißen

„..... kJ/kg ..... °C“.

Im letzten Punkt unter Kühleinrichtung soll es heißen:

„Gesamte Kältereserve, ermittelt durch den Hersteller für kJ bei einer Gefriertemperatur von ..... kJ ..... bis ..... °C“.

#### **Muster Nr. 4 C, Nr. 5, Nr. 6**

In der Überschrift soll es statt „Prüfung“ „Bestimmung“ heißen.

#### **Muster Nr. 4 B, Nr. 5**

Nach „Automatischer Vorrichtung“ ist zu ergänzen:

„Marke ..... Typ .....“

**Muster Nr. 5**

Nach dem Haupttext ist eine neue Zeile einzufügen:

„Bemerkungen: .....“

**Muster Nr. 7**

Deutscher Text unverändert

**Muster Nr. 8**

Unter „Mechanische Kühleinrichtung“ in der ersten Zeile ist „Typ“ zu streichen.

Statt „Kälteleistung, vom Hersteller bestimmt“ soll es heißen „wirksame Kälteleistung .....“.

Diese Änderung ist gemäß Art. 18 Abs. 6. des Übereinkommens mit 13. Dezember 1991 in Kraft getreten.

Der Bundespräsident hat genehmigt, daß gegen diese Änderungen keine Einsprüche erhoben wurden.

**Vranitzky**